

G E S E T Z

vom . . . 17. Juli 1969 . . .

über die Erteilung von Erlaubnissen zum  
Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund  
und die Einhebung einer Abgabe hierfür  
(NÖ. Gebrauchsabgabengesetz 1969).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Gebrauchserlaubnis

- (1) Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.
- (2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Gemeindegrund (Abs.1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus.
- (3) Wenn eine Gebrauchsart im Sinne des Abs.2 in einem geringeren als dem angegebenen Umfang in Anspruch genommen werden soll, bedarf der geringere Umfang keiner Gebrauchserlaubnis.
- (4) Der Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs.2 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaften zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt.

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis

- (1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig. Wenn für die Durchführung eines Vorhabens

neben der Gebrauchserlaubnis eine Bewilligung nach baupolizeilichen Vorschriften erforderlich ist, gilt das Ansuchen um Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung auch als Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis. Ist für die Durchführung eines Vorhabens neben einer Gebrauchserlaubnis auch eine Bewilligung nach straßenpolizeilichen Vorschriften erforderlich, ist dem Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis die straßenpolizeiliche Bewilligung beizuschließen.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Handelsrecht erteilt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 darf die Gebrauchserlaubnis nur dem Eigentümer der Baulichkeit erteilt werden.

(4) Bescheide über die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis, bei deren Erlassung ein Versagungsgrund nach Abs. 2 gegeben war, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Anlässlich des Antrages auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis ist die Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft, bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden überdies die Zustimmung des Eigentümers der Baulichkeit, von der aus jeweils der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll, nachzuweisen, sofern die Zustimmung zu der mit der gleichen Gebrauchsart verbundenen Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes nicht schon früher einem anderen Erlaubnisträger gegeben wurde. Im Nachweis ist anzugeben, ob die Zustimmung entgeltlich erfolgt ist.

§ 3

Wirkung der Gebrauchserlaubnis

(1) Die Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis ist auf denjenigen Erlaubnisträger beschränkt, dem die Gebrauchserlaubnis erteilt worden ist. Ist der Erlaubnisträger eine physische Person, so geht die Gebrauchserlaubnis nach dem Tode des Erlaubnisträgers auf seine Verlassenschaft über.

(2) Wurde die Gebrauchserlaubnis für Arten des Gebrauches gemäß Tarif B, Post 1,2,3,8,9 oder 10, erteilt, so steht sie dem jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit zu, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll.

§ 4

Erlöschen der Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis

(1) Die Gemeinde hat die Gebrauchserlaubnis zu widerrufen, wenn ein nachträglich entstandener Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2 bekannt wird, sofern nicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauches ausreicht. Weiters ist die Gebrauchserlaubnis bei wiederholter Bestrafung wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder wegen Nichteinhaltung der gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen zu widerrufen. Durch den Widerruf erlischt die Gebrauchserlaubnis.

(2) Die Gebrauchserlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlischt, sofern sie einer physischen Person erteilt wurde, außerdem im Zeitpunkt der Beendigung der Abhandlung der Verlassenschaft des früheren Erlaubnisträgers und bei einer Mehrheit von physischen Personen im Zeitpunkt der Beendigung der zuletzt abgehandelten Verlassenschaft; wurde die Gebrauchserlaubnis einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft nach Handelsrecht erteilt, so erlischt sie mit dem Aufhören der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person oder mit der Auflösung der Personengesellschaft.

(3) Die Gebrauchserlaubnis erlischt überdies im Zeitpunkt des Einlangens einer Verzichtserklärung beim Gemeindeamt (in einer Stadt mit eigenem Statut beim Magistrat). Ein Verzicht liegt auch dann vor, wenn die Gebrauchsabgabe binnen zwei Monaten nach Fälligkeit ohne Angabe von Gründen nicht entrichtet wird und außerdem für die annähernd gleiche Stelle, auf die sich die Gebrauchserlaubnis bezieht, eine neue Gebrauchserlaubnis beantragt worden ist. In derartigen Fällen wird der Verzicht im Zeitpunkt der Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis wirksam.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 erlischt die Gebrauchserlaubnis ferner mit der Beseitigung des Bauteiles, auf den sich die Gebrauchserlaubnis bezieht.

#### § 5

#### Verpflichtungen nach dem Erlöschen der Gebrauchserlaubnis

(1) Wird die Gebrauchserlaubnis widerrufen, so ist im Bescheid eine angemessene Frist festzusetzen, innerhalb welcher der ehemalige Erlaubnisträger die Einrichtungen, durch die öffentlicher Gemeindegrund in Anspruch genommen wurde, zu beseitigen hat.

(2) Ist die Gebrauchserlaubnis nach dem Tode des Erlaubnisträgers durch Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung erloschen, so sind die im Abs. 1 genannten Einrichtungen zu beseitigen. Hierzu sind die Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Erlaubnisträgers verpflichtet. Die gleiche Pflicht trifft beim Erlöschen der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person oder bei der Auflösung einer Personengesellschaft nach Handelsrecht diejenigen Personen, die diese Erlaubnisträger nach außen zu vertreten befugt waren.

(3) Erlischt die Gebrauchserlaubnis durch Verzicht, so hat der ehemalige Erlaubnisträger die im Abs. 1 genannten Einrichtungen zu beseitigen.

(4) Die nach Abs. 1 bis 3 verpflichteten Personen haben die Fläche, auf deren Gebrauch sich die Gebrauchserlaubnis be-

zogen hat, und die durch die Beseitigung der Einrichtungen betroffenen Flächen auf ihre Kosten in jenen Zustand zu versetzen, der dem Zustand des unmittelbar angrenzenden öffentlichen Gemeindegrundes entspricht. Falls dieser Herstellungspflicht nicht nachgekommen wird, ist diese von der Gemeinde mit Bescheid auszusprechen.

(5) Für die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 bis 4 haften die im § 2 Abs. 5 genannten Personen oder deren Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand.

### § 6

#### Beseitigung von Einrichtungen bei unerlaubtem Gebrauch

Die Gemeinde ist berechtigt, den Besitzer von Einrichtungen, durch die ein im § 1 umschriebener Gebrauch ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis ausgeübt wird, durch Bescheid zu verpflichten, diese Einrichtungen binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Bestimmung des § 16 wird hiedurch nicht berührt.

### § 7

#### Sicherstellung

In der Gebrauchserlaubnis oder in einem gesonderten Bescheid ist die Auferlegung der Leistung eines angemessenen, das Zwanzigfache des Abgabebetrages nicht übersteigenden Sicherstellungsbetrages zulässig, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 oder nach § 5 zu begegnen.

### § 8

#### Kontrolle

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes I dieses Gesetzes sowie der hiezu erlassenen Verordnungen und Bescheide zu überwachen. Die Überwachungsorgane haben sich durch eine amtliche Legitimation auszuweisen.

(2) Personen, die einen im § 1 umschriebenen Gebrauch ausüben, sind verpflichtet, den amtlich legitimierten Organen der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, daß ihnen hierfür eine Gebrauchserlaubnis erteilt wurde.

(3) Auf Verlangen haben der Träger der Gebrauchserlaubnis oder der in seinem Privatrecht berührte Dritte oder deren Bevollmächtigte die über die Zustimmung gemäß § 2 Abs. 5 vorhandenen Unterlagen der Gemeinde vorzulegen oder ihr die sonstigen Beweismittel bekanntzugeben.

## II. Abschnitt

### § 9

#### Gebrauchsabgabe

(1) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, ermächtigt, für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund (§ 1 Abs. 1) durch Verordnung des Gemeinderates eine Gebrauchsabgabe zu erheben.

(2) Die Gebrauchsabgabe kann in zwei Formen erhoben werden:

a) als bescheidmäßig festzusetzende Abgabe. Zu dieser gehören die einmaligen Geldleistungen (einmalige Abgabe) und die jährlich wiederkehrenden Geldleistungen (Jahresabgabe);

b) als Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Bruttoeinnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden.

(3) Form und Höhe der Gebrauchsabgabe richten sich nach dem angeschlossenen einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarif.

(4) In der Verordnung sind jene Gebrauchsarten des angeschlossenen Tarifes, für die in der Gemeinde eine Gebrauchsabgabe zu entrichten ist, anzuführen und der Abgabensatz, den im Tarif angeführten Höchstsatz nicht übersteigen darf, festzusetzen.

(5) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnun-

gen werden, sofern in ihnen nicht ein späterer Termin festgesetzt ist, mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

## § 10

### Abgabepflicht und Haftung

- (1) Der Träger der Gebrauchserlaubnis hat eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.
- (2) Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen gemäß § 2 Abs. 3 erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Derjenige, der eine Zustimmung im Sinne des § 2 Abs. 5 gegen Entgelt gegeben hat, haftet bis zur Höhe des Entgeltes für die Gebrauchsabgabe. Auf Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft beziehungsweise des Bauwerkes findet diese Haftung sinngemäß Anwendung.

## § 11

### Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Abgabe ist, mit Ausnahme der nach einem Hundertsatz der Bruttoeinnahmen zu berechnenden Selbstbemessungsabgabe (§ 9 Abs. 2 lit. b), in dem die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheid oder durch gesonderten Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Soweit der Tarif die Festsetzung der Abgabe gemäß § 9 Abs. 2 lit. a in Hundertsätzen des Grundwertes vorsieht, ist dieser nach dem Wert des Grundstückes, von dem aus der in § 1 umschriebene Gebrauch stattfinden soll, in den anderen Fällen nach dem Wert des Grundstückes, das der Gebrauchsstelle am nächsten liegt, festzusetzen. Als Wert gilt hierbei der nach den Bewertungsvorschriften anlässlich der jeweils letzten Hauptfeststellung der Einheitswerte festgesetzte Bodenwert.
- (3) Die Hundertsatzabgabe von den Bruttoeinnahmen ist vom Abgabepflichtigen für jeden Kalendermonat zu berechnen. Der

Abgabepflichtige hat unbeschadet der Bestimmungen des § 108 der niederösterreichischen Abgabenordnung, LGBl.Nr. 142/1963, der Gemeinde für jeden Kalendermonat eine Erklärung über die Berechnungsgrundlagen (Gebrauchsabgabeerklärung) bis zum 15. des darauffolgenden Monats einzureichen und in der Gebrauchsabgabeerklärung den Abgabebetrag auszuweisen.

## § 12

### Jahresabrechnung

Die

(1) Abgabenbehörde kann einem Abgabepflichtigen über sein Ansuchen gestatten, wenn keine Abgabenverkürzung zu befürchten ist, die Gebrauchsabgabeerklärung als Jahresabrechnung bis spätestens 20. Februar des folgenden Kalenderjahres einzureichen. Gleichzeitig ist ein allfälliger Abgabenrestbetrag zu entrichten.

(2) Eine Bewilligung nach Abs.1 wird mit dem der nachweislichen Zustellung des Bewilligungsbescheides nächstfolgenden Monatsersten rechtswirksam. Ab diesem Zeitpunkt sind bis zum 15. jedes Kalendermonates Vorauszahlungen in der Höhe eines Zwölftels der voraussichtlichen Jahresabgabenschuld zu entrichten.

## § 13

### Fälligkeit der Gebrauchsabgabe;

### Dauer der Abgabepflicht

(1) Bei Jahresabgaben wird die Abgabe für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des zweiten Kalendermonates, das der Zustellung des Abgabenbescheides zunächst folgt, fällig; für jedes spätere Kalenderjahr ist die Abgabe bis spätestens Ende März im vorhinein zu entrichten.

(2) Die Hundertsatzabgabe von den Bruttoeinnahmen ist für jeden Kalendermonat gleichzeitig mit der Einreichung der Gebrauchsabgabeerklärung (§ 11 Abs.3) zu entrichten.



§ 14

Änderung der Jahresabgaben

(1) Jahresabgaben, die in Hundertsätzen des Grundwertes festgesetzt wurden, sind auf Antrag des Erlaubnisträgers neu festzusetzen, wenn sich der Grundwert anlässlich einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte um mehr als 10 v.H. geändert hat, und zwar mit Wirkung von dem Abgabensjahr an, das auf den Hauptfeststellungszeitpunkt folgt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Erlaubnisträgers von der Änderung des Grundwertes zu stellen. Eine Neufestsetzung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Unterschied zwischen der bisherigen und der neu festzusetzenden Jahresabgabe weniger als 10 S beträgt.

(2) Die Neufestsetzung (Abs.1) ist auch von Amts wegen zulässig.

§ 15

Erstattung und Anrechnung

(1) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis durch Widerruf der Gemeinde wegen Bekanntwerden eines nachträglich entstandenen Versagungsgrundes nach § 2 Abs.2 vor Ablauf des Abgabensjahres, so hat die Gemeinde auf Antrag denjenigen Teil der für dieses Abgabensjahr entrichteten Jahresabgabe zu erstatten, welcher der auf Monate abgerundeten Zeitdauer entspricht, für die die Gebrauchserlaubnis infolge des Widerrufs erloschen ist. Ein solcher Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Widerrufsbescheides zu stellen. Das gleiche gilt sinngemäß bei einmaligen Abgaben für Erlaubnisse zum kürzeren, nur vorübergehenden Gebrauch.

(2) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis nach § 4 Abs.2 oder 3 und wird für die gleiche Gebrauchsart eine Gebrauchserlaubnis im gleichen Umfang einem anderen Erlaubnisträger erteilt,

so kann auf Antrag dem neuen Erlaubnisträger auf die von ihm zu entrichtende Abgabe die von seinem Vorgänger bereits geleistete Abgabe voll oder teilweise angerechnet werden, wenn die Entrichtung des vollen Abgabebetrages nach der Lage des Falles eine Härte bedeuten würde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis zu stellen.

### III. Abschnitt

#### § 16

#### Strafen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 238 bis 240 der Niederösterreichischen Abgabenordnung begeht, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken, eine Verwaltungsübertretung, wer

- a) ohne Gebrauchserlaubnis einen Gebrauch ausübt;
- b) den Verpflichtungen im Sinne des § 5 nicht entspricht;
- c) den im Sinne des § 6 aufgetragenen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- d) die im § 8 Abs.1 vorgesehene Kontrolle vereitelt;
- e) die Gebrauchserlaubnis den Kontrollorganen nicht nachweisen kann;
- f) den von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(2) Die im Abs.1 lit.a bis e angeführten Verwaltungsübertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000 S, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

(3) Die im Abs.1 lit.f angeführten Verwaltungsübertretungen werden von der Gemeinde mit Geldstrafe bis zu 2.000 S, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17.

**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 18

**Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ. Benützungsgebührengesetz, LGBl.Nr. 46/1955, außer Kraft.

(2) Nach den Bestimmungen des NÖ. Benützungsgebührengesetzes rechtskräftig erteilte Benützungsbewilligungen, aus denen sich das Recht zu einem im § 1 umschriebenen Gebrauch ergibt, gelten als Gebrauchserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Bestehende Durchführungsverordnungen der Gemeinden zum NÖ. Benützungsgebührengesetz sind bis spätestens 30. Juni 1970 den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

(4) Dem Erlaubnisträger ist die Gebrauchsabgabe nach Inkrafttreten der Verordnung des Gemeinderates im Sinne des Abs.3 mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.



T E I L B.  
-----

Jahresabgaben je begonnenes Abgabensjahr

1. Für Stufen außerhalb des Sockelvorsprunges, sofern sie mindestens 15 cm über die Baulinie vorragen,  
je Stufe höchstens 10 S;
2. für Licht-, Luft-, Füll- und Kohleneinwurfsschächte außerhalb des Sockelvorsprunges  
je Schacht höchstens 5 v.H. des Grundwertes der einschließlich des Schachtmauerwerkes in Anspruch genommenen Fläche je begonnenen m<sup>2</sup>,  
mindestens aber 50 S für einen Schacht;
3. für Radabweiser (Streifsteine und dergleichen) außerhalb des Sockelvorsprunges  
je Anlage höchstens 10 S;
4. für ständig angebrachte Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen an Gebäuden  
je Vorrichtung höchstens 10 S;  
für Gebäude, in denen Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatische oder konsularische Vertretungen ausländischer Staaten oder deren Personal untergebracht sind, entfällt die Abgabe;
5. für Kanal-, Wasser-, Gas-, Zu- und Ableitungen mit Ausnahme der der öffentlichen Versorgung dienenden Zu- und Ableitungen sowie der üblichen Hausanschlüsse  
je begonnenen Längensmeter höchstens 2 S;  
für eine Anlage jedoch mindestens 20 S;
6. 6. für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse  
je angefangenem Längensmeter höchstens 2 S,  
für eine Leitung jedoch mindestens 20 S;  
Leitungen, die dem öffentlichen Fernmeldewesen, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Versorgung mit Energie und Wärme dienen, sind abgabefrei.

7. für Masten aller Art  
je Mast höchstens 10 S;
8. für Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel, Risalite, Tor-  
mauerungen, einzelne Säulen oder Pfeiler oder andere  
vom Boden aufgehenden Bauteile, sofern sie mindestens  
15 cm über die Baulinie vorspringen  
je angefangenem m<sup>2</sup> Grundfläche oder Längensmeter  
höchstens 10 S  
für eine Einheit jedoch mindestens 10 v.H. des Grund-  
wertes der gesamten beanspruchten Fläche;
9. für Erker, Abschlußterrassen oder Balkone, sofern sie  
mindestens 15 cm über die Baulinie vorspringen,  
je angefangene m<sup>2</sup>-Fläche und je Geschoß höchstens 10 S,  
für eine Einheit jedoch mindestens 20 v.H. des Grund-  
wertes der gesamten Fläche;
10. für Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens  
15 cm über die Baulinie vorspringen,  
je angefangenem m<sup>2</sup> der vorspringenden Fläche  
höchstens 5 v.H. des Grundwertes  
je begonnenen m<sup>2</sup> der umschriebenen rechteckigen Grund-  
fläche für eine Einheit jedoch mindestens 50 S,  
die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer  
um 40 S  
je begonnenen m<sup>2</sup>;
11. für gedeckte Vorbauten (Veranden und dergleichen), stand-  
feste Verkaufshütten, Kioske  
je angefangenen m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens 5 v.H.  
des Grundwertes,  
für die ganze Baulichkeit jedoch mindestens 100 S;
12. für schmalspurige Einfahrtsgeleise auf dem Gehsteig, die  
nicht dem öffentlichen Verkehr dienen,  
je angefangenem Längensmeter höchstens 20 S,  
für eine ganze Gleisanlage jedoch mindestens 50 S;
13. für normalspurige Schleppgeleise  
für jeden angefangenen Längensmeter höchstens 20 S,  
für eine ganze Gleisanlage jedoch mindestens 100 S;

14. für Ladenvorbauten mit oder ohne Sonnenschutzplache, portalartige Verkleidungen, gleichgültig aus welchem Material, Portalausgestaltungen in Putz u.dgl., sofern sie mindestens 5 cm über die Baulinie vorragen,  
je angefangenen m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens 100 S;  
bei schräg nach oben vorspringenden Vorbauten ist der längste Vorsprung ausschlaggebend;
15. für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachten Schaukästen zur Kundenwerbung  
je angefangenem m<sup>2</sup>-Schaufäche höchstens 20 S,  
für einen Schaukasten jedoch mindestens 50 S;
16. für leistenartige Umrahmungen, die zur Verzierung eines einzelnen Geschäftes dienen und nicht einen Bestandteil der Gesamtschaufäche des Gebäudes bilden, sofern die Umrahmung mehr als 5 cm über die Baulinie vorragt,  
je angefangen Längenmeter höchstens 6 S,  
für eine Umrahmung jedoch mindestens 20 S.
17. Für Sonnenschutzplachen ohne besondere Konstruktion  
je angefangenem Längenmeter höchstens 4 S,  
für eine Sonnenschutzplache jedoch mindestens 40 S;  
wird die Abgabe nach Tarifpost 14 oder 25 berechnet, so hat diese Tarifpost unberücksichtigt zu bleiben;
18. für Rollbalkenkasten  
je Längenmeter höchstens 4 S,  
für einen Rollbalkenkasten jedoch mindestens 15 S;
19. für Flachschilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Steckbuchstaben, Zeichen und ähnlichem, ausgenommen Haltestellentafeln von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen  
je angefangenen m<sup>2</sup>-Gesamtfläche (umschriebene Fläche) höchstens 2 S,  
für die einzelne Gebrauchsart jedoch mindestens 15 S.  
Schilder und Geschäftszeichen sind abgabefrei, wenn sich in dem betreffenden Gebäude das angekündigte Unternehmen befindet und die Gesamtfläche (umschriebene Fläche) 6 m<sup>2</sup> nicht übersteigt;

20. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände)

je angefangenen m<sup>2</sup> der Gesamtfläche höchstens 10 S,  
für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens 50 S.

21. Für Steckschilder oder Firmenzeichen, ausgenommen Haltestellentafeln der dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen

a) bis 1,50 m Vorsprung und 0,50 m<sup>2</sup> Gesamtfläche  
höchstens 10 S;

b) bis 1,50 m Vorsprung und 1 m<sup>2</sup> Gesamtfläche  
höchstens 30 S;

c) bis 1,50 m Vorsprung und über 1 m<sup>2</sup> Gesamtfläche  
höchstens 40 S;

d) über der Verkehrsfläche je angefangene m<sup>2</sup>-Gesamtfläche höchstens 40 S,

für eine Anlage jedoch mindestens 20 S;

für ein Unternehmen ist ein Steckschild oder ein Unternehmenzeichen bis 60 cm Vorsprung und 0,25 m<sup>2</sup> Fläche abgabefrei, wenn es an dem Gebäude, in dem sich das Unternehmen befindet, angebracht ist und nur dieses Unternehmen betrifft; unter den gleichen Voraussetzungen ist bei Rasierstuben ein Paar Firmenzeichen (Rasiergeschüsseln) abgabefrei;

22. für eine Lampe

a) bis 1,50 m Vorsprung höchstens 10 S,

b) über 1,50 m " " 20 S;

vor einem Geschäftslokal ist eine Lampe abgabefrei, wenn sie überwiegend zur Beleuchtung des Geschäftseinganges dient und der Vorsprung nicht mehr als 60 cm beträgt;

23. für Scheinwerfer oder Fluteranlagen

je Scheinwerfer höchstens 60 S;

24. für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame)

a) Leuchtschilder, Leuchtkasten, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind,



je angefangenen m<sup>2</sup> des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche

höchstens 80 S;

Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen, sind abgabefrei;

b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem

je angefangenen Längenneter                    höchstens 10 S;

25. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen und Stühlen, sogenannte "Schanigarten") vor Gasthäusern, Kaffeehäusern und ähnlichen Lokalen

je angefangenem m<sup>2</sup>-Fläche                    höchstens 1 v.H. des Grundwertes,

für einen Vorgarten jedoch mindestens 50 S;  
die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen; Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei;

26. für Windfänge

je angefangenen m<sup>2</sup> Bodenfläche                    höchstens 40 S,  
für einen Windfang jedoch mindestens 60 S;

27. für Warenausräumungen

je angefangene m<sup>2</sup> Bodenfläche

a) bis 50 cm Vorsprung                    höchstens 20 S,  
für eine Warenausräumung jedoch mindestens 20 S;

b) über 50 cm Vorsprung                    höchstens 30 S,  
für eine Warenausräumung jedoch mindestens 30 S;

28. für Warenaushängungen

je angefangenen m<sup>2</sup> Schaufläche                    höchstens 10 S,  
für eine Warenaushängung jedoch mindestens 20 S;

29. für Zierpflanzen und Behälter, die aufgestellt werden

a) von Blumenhändlern als Warenausräumung im Sinne der Tarifpost 28

je Behälter                    höchstens 20 S,





für eine standfeste Treibstoffzapfsäule jedoch mindestens  
800 S,  
für 2 standfeste Treibstoffzapfsäulen jedoch mindestens  
1.000 S  
und für mehr als 2 standfeste Treibstoffzapfsäulen jedoch  
mindestens 1.500 S.